

Rechtliche Absicherung des geistigen Eigentums in EU-Projekten

Absicherung im Vorfeld der Projektantragstellung

6. Oktober 2010

MMag. Sabine Fehringer, LL.M.

Fellner Wratzfeld & Partner Rechtsanwälte GmbH

A-1010 Wien, Schottenring 12

T: +43 (1) 537 70-324 , F: +43 (1) 537 70 70

E: sabine.fehringer@fwp.at, I: www.fwp.at

IPR in EU-Projekten

IPR

- | | |
|---|---------------------|
| ■ Patent | ■ registriert |
| ■ Schutzzertifikat | ■ registriert |
| ■ Gebrauchsmuster | ■ registriert |
| ■ Halbleiterschutzrecht | ■ registriert |
| ■ Sortenschutzrecht | ■ registriert |
| ■ Geheimes Wissen (Know-How) | ■ nicht registriert |
| ■ Geschmacksmuster | ■ registriert |
| ■ Urheberrechte (ohne verwandte Schutzrechte) | ■ nicht registriert |
| ■ Marke | ■ registriert |

IPR in EU-Projekten

Projektstart	Während der Projektlaufzeit	Nach Projektende
<ul style="list-style-type: none"> ■ Antragsvorbereitung ■ Verhandlungsphase 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Schutz der Ergebnisse ■ Strategien zum Schutz und Management neu gewonnener Erkenntnisse ■ Gewährung von Zugangsrechten, Lizenzen 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Verbreitung ■ Verwertung von Forschungsergebnissen
<ul style="list-style-type: none"> ➤ Letter of Intent ➤ Geheimhaltungsvereinbarung ➤ Vorvertrag 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Konsortialvertrag 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Konsortialvertrag ➤ Lizenzvertrag ➤ Lizenzoptionsvertrag

Letter of Intent

- „Klassischer“ Letter of Intent ist einseitige Absichtserklärung („Letter“)
- In der Praxis häufig als Vereinbarung ausgestaltet
- Detaillierungsgrad hängt von tatsächlichen Begebenheiten und Stand des Projekts ab
- Entscheidend für den Umfang der Bindungen und Verpflichtungen ist der Inhalt des LOI

Letter of Intent

Rechtsnatur des Letter of Intent



OGH 7.12.1995 – 2 Ob 72, 1127/94 (ecolex 1996, 357)

„Ein „Letter of Intent“ wird als erster Schritt im Verlauf eines geplanten Vertragsabschlusses mit der Absicht erstellt, den bisherigen Abschnitt der Vertragsverhandlungen zu beenden, an dem gemeinsam erreichten festzuhalten und von den noch offenen, also noch zu klärenden Aspekten abzugrenzen. Er enthält somit die Vermutung dafür, dass noch kein bindendes Angebot bezüglich des intendierten Hauptvertrages vorliegt [...] Die Vermutung wird jedoch in ihr Gegenteil verkehrt, wenn der „Letter of Intent“ die Einigung über alle wesentlichen Vertragspunkte und den unmittelbar bevorstehenden Vertragsabschluss aufweist.“

Letter of Intent

Zweck des Letter of Intent

<ul style="list-style-type: none">■ Formalisierung Projektablauf	<ul style="list-style-type: none">■ Festschreibung Verhandlungsstatus
<ul style="list-style-type: none">■ Diskussions- und Entscheidungsgrundlage	<ul style="list-style-type: none">■ Rechtliche Aspekte

Letter of Intent

Einzelne Aspekte des Letter of Intent

Letter of Intent	
Informationsaustausch	Projektkinhalt bis Abschluss Konsortialvertrag
Vertraulichkeit	Exklusivität
Abwerbverbot	Vertrauliche Informationen
Vertragsstrafen	(Un)Verbindlichkeit
Geistiges Eigentum	Geltungsdauer
Rechtswahl, Sprache	Gerichtsstand

Letter of Intent

Haftung bei Abstandnahme

- Worauf darf der Geschäftspartner nach Errichtung eines Lol vertrauen?
 - Darauf, dass der Geschäftspartner wirklich kontrahieren kann und will
 - Darauf, dass bereits vorliegende Verhandlungsergebnisse nicht grundlegend neu verhandelt werden müssen
 - Darauf, dass öffentlich-rechtliche und sonstige erforderliche Genehmigungen (Gremialbeschlüsse) beantragt werden und deren Erlangung nachdrücklich gefordert wird

Geheimhaltungsvereinbarung

Grundlagen (1)

- Know How / Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse / Tatsache des Verhandeln
- Abschluss im Vorfeld von Konsortialvereinbarungen
- Einseitig / zweiseitig / mehrseitig
- Teil eines Letter of Intent oder eigene Vereinbarung

Geheimhaltungsvereinbarung

Grundlagen (2)

- Schärfung des Bewusstseins für das Bedürfnis nach Geheimhaltung
- Verstärkung durch Vertragsstrafen
- Rechtliche Vorteile der vertraglichen Absicherung
 - Vertrag umschreibt konkret die vertrauliche Information
 - Greift bereits bei Fahrlässigkeit
 - Haftung für Erfüllungsgehilfen
 - § 1298 ABGB: Verletzer hat sein mangelndes Verschulden zu beweisen

Struktur und Inhalt einer Geheimhaltungsverpflichtung

- „vertrauliche Information“ vs „öffentliche Information“
- Definition „vertrauliche Information“
- Definition „Weitergabe“
- Verwendungszweck vertrauliche Informationen (Projektbezug)
- Wer darf vertrauliche Informationen erhalten
- Welche Sicherheitsvorkehrungen werden getroffen
- Vorgangsweise bei Projektabbruch

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

MMag. Sabine Fehringer, LL.M.

Fellner Wratzfeld & Partner

Rechtsanwälte GmbH

A-1010 Wien, Schottenring 12

T: +43 (1) 537 70 , F: +43 (1) 537 70 70

E: sabine.fehringer@fwp.at, I: www.fwp.at